

Wahlverfahren ElternmitWirkung (integrierter Bestandteil des Reglements)

Einladung	Die Eltern werden mit der Einladung zum Elternabend über die Elternmitwirkung informiert und darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen stattfinden werden. Die Einladung muss spätestens 14 Tage im Voraus über die Klassenlehrperson verteilt werden.
Wahltermin	Die Wahlen finden spätestens 6 Wochen nach Beginn des neuen Klassenzuges statt.
Stimmrecht, Wählbarkeit	Alle anwesenden Eltern sind stimmberechtigt. Alle Eltern sind wählbar. Abwesende Eltern können vorgängig ihre Nomination beim bestehenden Elternvertreter der Klasse einreichen. Mitarbeitende der Schule Bubikon und Schulpflegemitglieder sind nicht wählbar.
Vorstellung, Leitung der Wahl	Ein Elternvertreter stellt die Arbeit der Elternmitwirkung sowie das Wahlprozedere vor, leitet die Wahl und führt das Protokoll.
Volunteers	Befinden sich unter den anwesenden Eltern Personen welche sich freiwillig zur Mitwirkung zur Verfügung stellen, kann auf das nachfolgend aufgeführte Wahlprozedere verzichtet werden. Die anwesenden Eltern haben für diesen Ablauf Ihr Einverständnis zu geben.
Nomination	Die anwesenden Eltern erhalten zwei Zettel, auf die sie die Namen ihrer Wunschkandidaten notieren. Es darf nicht der gleiche Name auf beiden Zetteln stehen. Der eigene Name darf aufgeführt werden.
Namen	Alle genannten Namen werden an die Tafel geschrieben.
Wahlannahme	Alle aufgeführten Personen werden gefragt, ob sie bereit sind zu kandidieren. Ablehnende Personen müssen nicht begründen warum. Die Namen werden an der Wandtafel und im Protokoll gestrichen.
Vorstellung	Personen, die bereit sind zu kandidieren, stellen sich kurz vor: - Eigene Schwerpunkte - Eigene Ressourcen und Fähigkeiten - Interesse an der Elternmitwirkung
Wahl	Die Eltern erhalten die Abstimmungszettel. Für jeden zur Wahl stehenden Elternvertreter füllen die Eltern einen Stimmzettel aus. Es darf nicht der gleiche Name auf den diversen Zetteln stehen. Der eigene Name darf aufgeführt werden. Es gilt das Einfache Mehr. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Falls kein Entscheid gefällt werden kann, entscheidet das Los. Falls sich niemand zur Wahl stellt, ist die Klasse vorläufig im Elternrat nicht vertreten.

Erläuterungen zum Wahlverfahren

1. Der Vorstand des Elternrates bzw. die letztjährigen Elterndelegierten sind verantwortlich für die Durchführung der Wahl.
2. Stimmberechtigt sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klasse.
3. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Schülerinnen und Schüler der Klasse durch einen Elternteil vertreten sind.
4. Gewählt werden können alle Eltern, die weder in der Schule angestellt (Lehrpersonen, Schulleiter, Hauswart) noch in der Schulpflege tätig sind (Schulpfleger, Schulverwaltung).
5. Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Schule besuchen, dürfen nur von einer Klasse als Elterndelegierte gewählt werden.
6. Wählbar sind ferner nur Elternteile, die entweder beim Wahlabend persönlich anwesend sind, oder sich vorher beim Elterndelegierten/Wahlleiter für eine Kandidatur beworben haben.
7. Sind Eltern an der Teilnahme der Wahl verhindert, können sie vor der Wahl ihren Wahlvorschlag und/oder ihre Kandidatur beim Elterndelegierten/Wahlleiter einreichen.
8. Jede Klasse soll zwei Elterndelegierte wählen. Die Gewählten bestimmen selbst, wer Elterndelegierter und wer Stellvertreter wird.
9. Findet sich nur ein/e Kandidat/in, entfällt die Stellvertretung; wenn kein Elterndelegierter gefunden wird, ist diese Klasse ein Jahr ohne Vertretung im Elternrat.
10. Elterndelegierte und Stellvertreter werden für ein Amtsjahr (Herbst bis Herbst) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
11. Bei einem Ausscheiden übernimmt der Stellvertreter die Funktion des Elterndelegierten.
12. Wenn Elterndelegierte nicht im Interesse der Klasseneltern handeln, kann von zwei Dritteln der Klasseneltern kurzfristig eine Neuwahl verlangt werden.